

Protokoll^{*)}
der 101. Sitzung

7. November 2012,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 4 300

Beginn der Sitzung: 13.00 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

S. 1- 36

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

BT-Drucksache 17/10487

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich bitte die Plätze einzunehmen, damit wir mit der Sitzung beginnen können. Wir führen eine öffentliche Anhörung zum Thema Haftungsbeschränkung bei Partnerschaftsgesellschaften durch – im Wesentlichen Haftungsbeschränkungen bei Anwaltskanzleien und Steuerberatern, die persönlich haften und deswegen auf die Rechtsform der LLP (*limited liability partnership*) ausweichen, was uns nicht so lieb ist, wenn es grundsätzlich nach deutschem Recht funktioniert. Ich danke den Damen und Herren Sachverständigen. Sie haben sich viel Mühe gemacht. Sie haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und sind heute hier. Wir danken Ihnen, dass Sie diesen Aufwand für uns betrieben haben. Die Spielregeln werden Sie noch nicht kennen. Sie bekommen fünf Minuten Zeit, ein Statement abzugeben. Ich schaue nicht auf die Sekunde, aber ich würde Sie trotzdem bitten, in etwa die fünf Minuten einzuhalten. Danach gibt es eine Fragerunde. Sie dürfen nur auf Fragen, die man Ihnen stellt, antworten. Sie dürfen sich auch nicht untereinander fragen. Bitte beschränken Sie sich auf das, was nachgefragt wird. Ich darf Frau Rechtsanwältin Claudia Dittberner aus Berlin das Wort erteilen. Bitte schön!

SV Claudia Dittberner: Vielen Dank! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses! Ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung und möchte die Eingabe des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) kurz wie folgt zusammenfassen: Allen im BFB vertretenen Berufsgruppen – das sind mehr als die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufsgruppen, nämlich auch die heilkundlichen, technischen und die Kulturberufe – ist gemeinsam, dass die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung grundsätzlich begrüßt wird. Vorausgeschickt sei auch, dass nach den dem BFB vorliegenden Informationen die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft in den freien Berufen mit Abstand am häufigsten von den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen gewählt wird und bei den heilkundlichen Berufen am wenigsten verbreitet ist. Zwei Punkte der Eingabe des BFB möchte ich näher herausgreifen. Erstens ist hervorzuheben, dass gut die Hälfte aller selbstständigen Freiberufler entweder nach Bundes- oder nach Landesrecht berufsrechtlich eine Haftpflichtversicherung vorweisen müssen. Zweitens plädieren wir für das Festlegen einer möglichst einheitlichen Mindestversicherungssumme. Dabei ist hervorzuheben, dass nach unseren Informationen die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden

freien Berufe mit Abstand die höchste Anzahl an interprofessionalen Partnerschaftsgesellschaften bilden und dies daher hier als besonders wichtig anzusehen ist. Zu Punkt 1: Zum 1. Januar 2012 waren von knapp 1,2 Millionen selbstständigen Freiberuflern knapp die Hälfte – nämlich 465.735 – berufsrechtlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Dies betrifft die bundesgesetzlichen Berufsrechten unterliegenden rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufsgruppen mit insgesamt knapp 186.000 Selbstständigen. Hinzu kommen die Selbstständigen im heilkundlichen Bereich, die landesgesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet sind, mit einer Gesamtzahl von knapp 210.000. Und schließlich haben insgesamt 70.924 selbstständig beratende Ingenieure und Architekten ebenfalls nach Landesrecht eine Berufshaftpflichtversicherung bei Eintragung in die Kammerliste vorzuweisen. Zu Punkt 2, der Mindesthaftpflichtversicherungssumme: Nach unseren Erkundigungen waren zum 4. Juli 2012 bei den Gerichten insgesamt knapp 10.000 Partnerschaftsgesellschaften eingetragen. Die Bundesrechtsanwaltskammer verzeichnete zum 1. Januar 2012 3.029 Partnerschaftsgesellschaften, die Bundessteuerberaterkammer zum selben Zeitpunkt 1.695. Und die Wirtschaftsprüferkammer gab die Zahl von 181 Partnerschaftsgesellschaften bzw. 11 Buchprüfungspartnerschaftsgesellschaften an. Für die übrigen Berufsgruppen ließen sich dazu keine konkreten Zahlen ermitteln. Für beratende Ingenieure und Architekten ließ sich lediglich zwischen Kapital- und Personengesellschaft, und zwar für das Jahr 2009, differenzieren. Da kann man festhalten, dass von gut 60.000 Ingenieurbüros 12.317 in Kapitalgesellschaften und nur knapp halb so viel, nämlich 6.000, in Personengesellschaften organisiert waren. Bei den Architekten war es im selben Zeitraum genau umgekehrt. Von 32.500 waren 5.000 in einer Personengesellschaft zusammengeschlossen und nur knapp die Hälfte, nämlich 2.500, in Kapitalgesellschaften. Bei Ärzten und Zahnärzten ließ sich nur noch zwischen der Anzahl von Einzel- und Gemeinschaftspraxen differenzieren, wobei der Anteil der Einzelpraxen mit 80 Prozent hier deutlich überwiegt im Gegensatz zu den anderen Berufsgruppen. Daher sind wir der Auffassung, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen unterschiedlichen Bestimmungen zur Mindestversicherungssumme für die weitere interprofessionale Zusammenarbeit bei den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen am hinderlichsten ist. Wir befürchten, dass durch die unterschiedlichen Regelungen zur Höhe der Mindesthaftpflichtversicherungssumme

die Attraktivität der neuen Gesellschaftsform erheblich leidet und der Effekt, der eigentlich beabsichtigt ist, eine konkurrenzfähige Alternative zur LLP zu schaffen, eher konterkariert wird. Ich bedanke mich.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt Frau Professorin Dr. Barbara Grunewald, Universität zu Köln. Bitte schön!

SVe Prof. Dr. Barbara Grunewald: Vielen Dank für die Einladung! Der Entwurf hat nach der Drucksache zwei Hauptanliegen. Das eine Anliegen ist, der Rechtsform der LLP eine attraktive deutsche Rechtsform gegenüber zu stellen, und das zweite Anliegen des Gesetzentwurfs ist, dass die in einer Sozietät tätigen Personen die Arbeitsbeiträge der anderen in der Sozietät tätigen Personen kaum noch überblicken und verantworten können und deshalb eine starke Haftungsbeschränkung herbeigeführt werden soll. Ich werde mich mit der Frage auseinandersetzen, ob diese beiden Ziele, die der Gesetzentwurf nennt, durch die neu geschaffene Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) erfüllt werden würden. Ich sage es gleich: Beim Endergebnis ist es nicht der Fall. Ich beginne mit meinem ersten Punkt – der Konkurrenz der LLP. Die wenigen LLPs, die es in Deutschland gibt, sind nahezu alle weltweit operierende und in England beheimatete Gesellschaften, die schon von ihrer Tradition her zu dieser Rechtsform und nicht zu den deutschen Gesellschaftsformen neigen werden. Auch wenn es die PartG mbB geben wird, werden die LLPs englischen Ursprungs nicht in die deutschen Gesellschaftsformen wechseln. Rein deutsche LLPs gibt es schätzungsweise fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn – es ist jedenfalls keine Rechtsform, die man hier an jeder Ecke in Berlin antreffen würde, in Köln auch nicht. Das verwundert in Anbetracht der Rechtsunsicherheit, die mit der LLP verbunden ist, auch nicht. Man erhofft sich zwar, wenn man in der LLP organisiert ist, eine umfassende Haftungsbeschränkung und eine Besteuerung nach Art der Personengesellschaften, abgesichert ist es aber keineswegs. Wenn man gleichwohl der Ansicht ist, dass die LLP eine Bedrohung für den deutschen Rechtsstandort ist, dann müsste man ihr jedenfalls eine gleichermaßen attraktive Rechtsform gegenüberstellen. Das ist die PartG mbB aber nicht. Der Hauptvorteil der LLP bleibt nämlich auch dann, wenn man eine PartG mbB schafft, erhalten. Das ist das Fehlen einer persönlichen Haftung für sämtliche Fehler, die in der LLP gemacht werden, während die PartG mbH zu einer

Haftungsbeschränkung nur für berufliche Fehler führen würde, während für alle übrigen Schuldverhältnisse, wie beispielsweise Mietverträge oder Arbeitsverträge, die persönliche Haftung der Gesellschafter erhalten bleiben würde, sodass die Attraktivität der LLP weiterhin erhalten bleiben würde. Wenn man gleichwohl meint, man müsste der LLP eine andere Rechtsform gegenüberstellen, dann müsste das jedenfalls eine Rechtsform sein, die für alle Berufsgruppen offen ist. Denn auch die LLP ist für alle Berufsgruppen offen, und das rechtfertigt kein Sonderrecht für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Der zweite Punkt, dem die LLP Rechnung tragen soll, ist das hohe Haftungsrisiko – vielleicht fahrlässiges Verhalten in einer arbeitsteilig organisierten Wirtschaft. In der Tat, das Haftungsrisiko ist erheblich. Es ist allerdings Baustein unserer Rechtsordnung. Jedermann, der arbeitsteilig wirtschaftet, haftet für die eingesetzten sogenannten Erfüllungsgehilfen, wie wir das nennen, unbeschränkt persönlich und für fahrlässiges Verhalten. Dies ist keinesfalls eine Besonderheit der Freiberufler. Im Gegenteil, vor zwei Wochen habe ich einen Vortrag gehört, wo die gleiche Besonderheit für Vorstandsmitglieder reklamiert und gesagt wurde: Die haften jetzt unbeschränkt persönlich für jede Fahrlässigkeit, das ist unzumutbar. Es ist einfach unser Haftungssystem, dass das so ist. Wenn man unserem System ausweichen will, muss man eine Kapitalgesellschaft wählen. Das ist beispielsweise die GmbH, die jedem Freiberufler ebenfalls offen steht und eine umfassende Haftungsabschottung garantiert, nicht nur für berufliche Fehler, sondern auch für Mietverträge und Dienstverträge. Ich würde daher meine Kritik dahin zusammenfassen, dass man mir erklären möge, warum ausgerechnet die Freiberufler und innerhalb der Freiberufler nur die Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine Personengesellschaft mit den damit verbundenen Steuervorteilen zur Verfügung haben sollen, in der man beschränkt persönlich haftet, und warum es denen als einzigen Bürgern dieses Staates nicht zumutbar ist, in eine GmbH zu wechseln, obwohl doch gerade diese Berufsgruppe mit den damit verbundenen Buchführungspflichten besonders gut zurecht kommen sollte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Rechtsanwalt Markus Hartung, bitte schön!

SV Markus Hartung: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Grundsätzlich begrüßen wir, der Berufsrechtsausschuss des Deutschen

Anwaltvereins (DAV), den Entwurf, der mit auf Initiative des DAV zustande gekommen ist. Wir sehen diese neue Rechtsform als eine Fortentwicklung der bisherigen Partnerschaftsgesellschaft, nicht als einen Fremdkörper, sondern als eine Fortentwicklung, um auch heute sicherzustellen, was damals vom Gesetzgeber gewollt war, als die Partnerschaftsgesellschaft geschaffen wurde. Es ist auch eine Reaktion auf die zunehmende Attraktivität der LLPs bei großen Kanzleien, auch bei kleineren Kanzleien. Wie viele es gibt in der Form der LLP, lässt sich nicht zuverlässig ermitteln, weil diese nicht registrierungspflichtig sind. Aus eigener forensischer Erfahrung kann ich sagen, dass es eine ganze Reihe von Gesellschaften sind. Die LLP ist in der Tat attraktiv. Wir sehen aber, dass die neue Rechtsform eine attraktive Alternative und vor allem auch eine rechtssicherere Alternative zur LLP bietet. Denn in der öffentlichen Diskussion stehen die Vorteile der LLP – nämlich keine persönliche Haftung, aber besteuert werden wie in einer Personengesellschaft – im Vordergrund, während die erheblichen Nachteile, die mit der LLP verbunden sind, in der Regel nicht thematisiert werden. Das sollte man aber tun, um dann wirklich im Rechtsformvergleich zu sehen, ob man die PartG mbB positiv betrachten kann oder nicht. Wir meinen, das es eine attraktive Alternative ist. Die jetzige Form und auch die Mindestversicherung sehen wir als eine gute Balance zwischen dem Schutzbedürfnis einzelner Rechtsanwälte einerseits und Mandanteninteressen bzw. Verbraucherinteressen andererseits an. Ein Mindestversicherungsschutz pro Fall von 2,5 Millionen Euro ist sicherlich großzügig. Es gibt keine Statistiken der Haftpflichtversicherer, wie eigentlich die Schadenshäufigkeit aussieht, die würde jeder gerne sehen, leider gibt es sie aber nicht. Es ist letztlich der GmbH nachgebildet, sodass da nicht das Rad noch einmal neu erfunden worden ist. Eine Deckelung, die verschiedentlich diskutiert wurde, halten wir nicht für richtig und nicht für sinnvoll. Dann würde nämlich das verloren gehen, was man eigentlich erreichen will. Es gibt allerdings zwei Themen, bei denen wir einen Nachbesserungsbedarf sehen: Zum Einen sehen wir die Versicherungsthemen in der interprofessionalen Partnerschaft als nicht gelöst an. Wir sind der Meinung, dass hier eine einheitliche Mindestversicherung geregelt werden muss. Sie muss auch ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, damit jede Gesellschaft rechtssicher weiß, wann sie die beschränkte persönliche Haftung hat, und nicht erst in einem Gerichtsprozess erfährt, dass sie diese nicht hatte. Wir sind auch der Meinung, dass diese Versicherung ausdrücklich als Pflichtversicherung

geregelt werden muss, nicht als freiwillige Versicherung. Denn mit der freiwilligen Versicherung wären erhebliche Nachteile, auf die in den Stellungnahmen meiner Kollegen bereits eingegangen worden ist, verbunden. Wir meinen, dass eigentlich nur die Pflichtversicherung wirklich dem Verbraucherschutz und den Mandanteninteressen dient. Das ist alles, was ich Ihnen dazu sagen möchte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen jetzt zu Herrn Professor Dr. Heribert Hirte, Universität Hamburg.

SV Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Wurzel des Übels ist die Niederlassungsfreiheit – so könnte man meinen. Hätten wir keine englische Gesellschaft und hätten wir keine Niederlassungsfreiheit für die, dann bräuchten wir uns hier nicht zusammzusetzen, um über Alternativen nachzudenken. Also, schmeißen wir England aus der EU raus, bevor sie selber gehen, und das Problem ist gelöst! Nur, 1892 hat der deutsche Gesetzgeber die GmbH eingeführt und hat damit auch auf England reagiert. Da gab es noch kein EU-Europa! Das heißt, der Wettbewerb geht über die Grenzen und über den Kanal hinweg, weil sich natürlich herumspricht – das ist der Hauptpunkt dabei – dass es alternative Lösungen gibt, die – das muss man natürlich dazu sagen – von einem Teil der Beteiligten als attraktiver empfunden werden. Es ist natürlich nicht so, dass das zwingend alle interessiert und dass zwingend alle Interessen zum Ausgleich gebracht werden, wenn ein Modell aus England neu herüberkommt. Wir haben – das wurde richtig gesagt – eine begrenzte Zahl großer englischer Kanzleien, die in der Rechtsform der LLP arbeiten. Wir haben aber andererseits ein erhebliches Nachfragebedürfnis – wir haben das bei der *Limited* gesehen – von solchen, die möglicherweise in diese Rechtsform wechseln könnten. Ich glaube, da ist das hauptsächlich politische Handlungsbedürfnis.

Man könnte auch anders herangehen. Frau Kollegin Grunewald hat in dieser Richtung schon einiges gesagt. Wo liegt das Problem? Warum kommen Freiberufler bei uns nicht in die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung – das ist die GmbH & Co KG – bei gleichzeitiger Anwendbarkeit der transparenten Besteuerung des Personengesellschaftsrechts hinein? Das ist die Differenzierung zwischen Gewerbebetrieb und Nichtgewerbebetrieb, nämlich freien Berufen, die wir in § 1 HGB

finden und die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aufgegriffen wird. Eine uralte Unterscheidung, die Geister streiten sich schon lange darüber: Was ist eigentlich sauberes und was ist schmutziges Gewerbe? Das steht kulturhistorisch dahinter. Auf der europäischen Ebene gibt es diese Unterscheidungen nicht. Sie müssen Studenten immer wieder erklären, den Begriff „Gewerbe“ kannst du nicht übersetzen. Das ist nämlich im Deutschen unternehmerische versus nicht unternehmerische Tätigkeit. Wenn wir über Alternativen nachdenken, wäre deshalb natürlich eine Lösung, schlicht in § 1 HGB zu schreiben: „Handelsgewerbe ist jedes Unternehmen.“ Solche Überlegungen werden schon seit Langem angestellt. Karsten Schmidt ist einer der Vorreiter dieser Entwicklung. Er hat gesagt: Weg vom Handelsrecht, Handel ist Warenaustausch. Jetzt sind wir den ersten Schritt schon vor 20 Jahren, 1994 gegangen und haben auch die schmutzigen Gewerbe hineingenommen. Aber jetzt irgendwann auch die Freiberufler. Das wäre denkbar und ich glaube, das ist auch das logische Ende der gesamten Entwicklung. Ich bin aber im Zweifel, ob das in diesem – sozusagen überschaubaren – Rahmen auch zu bewerkstelligen ist. Das ist eine der Alternativen.

Es stellt sich die Frage, ob der von der Regierung jetzt vorgeschlagene Lösungsansatz, Haftung durch Versicherung zu ersetzen, im Augenblick richtig ist. Frau Kollegin Grunewald hat gesagt: Das normale Prinzip im Leben ist, wer etwas falsch macht, haftet dafür. Ich würde das schlicht bestreiten. Wenn Sie sich die Realität des Bürgerlichen Gesetzbuchs ansehen, dann ist das so. Wenn Sie sich aber die Realität des Haftungsrechts im Leben ansehen, dann ist es nicht so. Für alle wirklich wichtigen Fälle sind Sie versichert und tragen die etwaigen Streitigkeiten mit der Versicherung aus. Sie haben hier vor einigen Wochen im Transportrecht zusammengesessen – das habe ich als Beispiel auch in meiner Stellungnahme genannt. Transportrecht ist ein klassischer Fall von riesigen Haftungsrisiken. Die ganzen Haftungsrisiken sind gedeckelt. Es gibt Obergrenzen und die sind deshalb da, weil nur dann die Sachen versicherbar sind und sich nur dann überhaupt jemand bereit erklärt, zu versichern. Das Gleiche gilt für die Vorstandshaftung. Deshalb die Diskussion um Selbsthalte, weil es eben nicht eine unbegrenzte persönliche Haftung ist. Darüber kann man streiten, aber die wirtschaftliche Realität ist ein

bisschen anders als die dogmatische Seite. Das heißt nicht, dass alles gut ist an dem Gesetzentwurf.

Ich möchte deshalb, wenn wir mit einem gewissen mulmigen Gefühl zu der Überzeugung kommen, dass man etwas tun muss, ein paar konkrete Punkte ansprechen, wo man es meines Erachtens etwas besser machen kann. Zwei Punkte, die nicht geregelt sind, betreffen die Frage: Ist das eigentlich eine Art Kapitalgesellschaft, die auf einem Versicherungsmodell basiert? Dann müsste man über die Frage nachdenken: Wie ist es mit der Rechnungslegungspflicht? Muss man nicht bei auf Versicherungslösungen basierenden Kapitalgesellschaften alles genauso machen? Wie ist es dann mit der Insolvenzantragspflicht? Muss da dann nicht letztlich durch die Versicherungsverträge gegengesteuert werden? Müssten die Versicherungen dann die entsprechende Rechnungslegung verlangen? Das sind völlig „ungelegte Eier“, die natürlich auch an Grundfesten rühren. Ob der Gesetzgeber das leisten kann, weiß ich nicht, aber man muss darüber nachdenken. Viel wichtiger ist der zweite Punkt. Wir wollen Wettbewerbsgleichheit mit den LLPs herstellen, aber die LLPs – selbst die ausländischen – sind nicht erfasst. Wenn wir Wettbewerbsgleichheit haben wollen, dann müssen die sich auch hier so registrieren wie die neue nationale LLP. Das heißt, sie müssen hier im Register eingetragen werden – das müssten sie eigentlich schon jetzt, tun sie aber nicht. Bei denen muss gewerberechtlich – Berufsrecht ist eine Art Gewerberecht – der Versicherungsschutz überwacht werden, wird auch nicht gemacht. Da muss man den Auslandsgesellschaften diese Vorteile mittels IPR und Fremdenrecht nehmen. Pflichtversicherungen in den verschiedenen Komponenten wurde schon angesprochen.

Ein letzter Punkt bezieht sich auf die Namensgebung. Diesbezüglich möchte ich auf eine parallele Entwicklung im allgemeinen Gesellschaftsrecht hinweisen. Wir haben hier eine Abkürzung: mbB – die finde ich ziemlich schrecklich, das ist auch ein Punkt. Aber bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG), da muss diese Abkürzung ausgeschrieben sein! Wir haben gerade vom Bundesgerichtshof gehört: Wenn sie nicht ausgeschrieben ist, dann läuft man in die persönliche Haftung. Ich halte es für ein gewisses Ungleichgewicht, nur hier die mbB-Abkürzung zu erlauben. Das heißt, da müsste man meines Erachtens aus Gleichbehandlungsgründen bei der

UG nachsteuern und eine Abkürzung des Hinweises auf die Haftungsbeschränkung ermöglichen. Das war es fürs Erste. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Hirte, ich danke Ihnen! Wir kommen nun zu Herrn Jünemann, Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin.

SV Lothar Jünemann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf hier kurz Stellung zu nehmen und werde fünf unseres Erachtens wesentliche Punkte aus unserer Stellungnahme noch einmal kurz beleuchten. Erstens die Frage: Brauchen wir überhaupt die geplante Gesetzesänderung? Der Gesetzentwurf enthält keine Zahlen, es gibt keine Belege für die Notwendigkeit. Der Trend zum Rechtsformwechsel zur LLP ist nicht belegt. Frage: Wie viele freie Berufe praktizieren heute in der Rechtsform der LLP? Hat diese Zahl in den letzten Jahren tatsächlich stark zugenommen? Wie viele Angehörige der freien Berufe, die die LLP gewählt haben oder wählen wollen, lassen sich durch die geplante Gesetzesänderung davon tatsächlich abhalten? Unseres Erachtens sollten erst diese Fragen geklärt werden, bevor man ein neues Gesetz macht. Zweitens: Gibt es einen ausreichenden Grund für die Haftungsbeschränkung? Angesichts der Tatsache, dass auf der anderen Seite Stundensätze irgendwo zwischen 400 und 600 Euro nicht unbedingt eine Seltenheit sind und man gerade von den rechtsberatenden Berufen doch eigentlich erwarten müsste, dass sie imstande sind, die von ihnen übernommenen Mandate nach Inhalt und Umfang zu beherrschen, weckt der Umstand, dass Angehörige freier Berufe, die in einer Partnerschaft verbunden sind, die von ihnen übernommenen Mandate inhaltlich und nach dem Umfang nicht mehr vollständig übersehen können, doch leise Zweifel in uns. Dritte Unterfrage: Gibt es diese Schwierigkeiten nur bei den freien Berufen? Wohl nicht. Es gibt auch zahlreiche andere Unternehmer, die mit vergleichbaren Risiken und vergleichbaren Schwierigkeiten, diese zu beherrschen, am Markt tätig sind. Warum soll die Privilegierung nur den gedankenfreien Berufen zugute kommen? Ist es nicht so, dass auch die jetzt schon bestehenden Gesellschaftsformen völlig ausreichend sind? Wir haben als eine Mischform die GmbH & Co. KG. Warum erweitert man diese in der Tat nicht auf die freien Berufe? Diese Frage hat sich auch uns gestellt. Die GmbH wäre eine weitere Alternative.

Wenn ich denn eine Haftungsbeschränkung auf eine Haftungsmasse möchte. Warum nicht die Rechtsform der GmbH ergreifen? Zweite Frage: Die Ungleichbehandlung mit anderen Unternehmen und einzelnen Gruppen innerhalb der freien Berufe durch den Gesetzentwurf. Warum werden eigentlich andere Unternehmer und andere freie Berufe durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung benachteiligt? Das ist auch irgendwo ein Widerspruch zu der Gesetzesbegründung, nämlich zu dem Trend zur LLP und dem Ziel, diese vermeiden zu wollen. Ich kann nicht auf der einen Seite die LLP vermeiden wollen, dann aber nur einer winzigen Gruppe die Möglichkeit eröffnen und alle anderen, die doch so etwas Ähnliches wollen, im Endergebnis doch in die LLP hineintragen. Das macht irgendwie keinen Sinn. Dritte Frage: Was ist eigentlich mit dem Risiko? Haben wir hier nicht eine Haftungsverlagerung auf den Mandanten? Wenn die Partner einer Anwaltssozietät die Haftung begrenzen können, wer trägt das Risiko der restlichen Haftung? 2,5 Millionen soll die Mindestversicherungssumme sein. Und 2,5 Millionen sind nach meiner Erfahrung nicht viel an Streitwert, auch mit Blick auf das, was man als Anwalt falsch machen kann. Ich war etwa zehn Jahre lang Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen hier in Berlin und habe in der Zeit überwiegend mit Streitwerten zu tun gehabt, die weit jenseits von 2,5 Millionen gelegen haben. Was ist mit dem Rest? Wo bleibt die Haftung? Bleibt sie beim Mandanten? Was ist mit den Versicherungsprämien? Will man einen effizienten Versicherungsrechtsschutz, muss man die Versicherungssumme entsprechend hoch setzen. Das wiederum führt aber dazu, dass die Versicherungsprämien so dramatisch ansteigen, dass überhaupt nur einer kleinen Anzahl von rechtsberatenden Unternehmungen, Kanzleien und Sozietäten das Kapital zur Verfügung steht, um solche Versicherungen überhaupt bezahlen zu können. Oder macht man nicht besser etwas ganz anderes? Wenn im Einzelfall so ein Riesenmandat kommt, sagt man: Okay, das versichere ich in Absprache und in Vereinbarung mit dem Mandanten schlicht einzeln und gesondert. Eine weitere Frage: Die Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung. Wir haben hier eine Zersplitterung der Gesellschaftsform. Der Bürger wird – auch das kam als Einwand mittelbar gerade von meiner Rechten – immer weiter durcheinandergebracht, wen er eigentlich rechtlich gesehen vor sich hat. An wen er sich halten muss, wenn er seine Forderung geltend machen will. Letzter Punkt: Der Bruch im System der Gesellschaftsform. Wir haben hier in dem Gesetzentwurf eine klare Vermengung der Elemente der Personen- und der Kapitalgesellschaft. Das ist insofern kritisch, weil bestimmte

Berufsgruppen vermeintlich vorteilhafte Merkmale der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft aus Gründen der Haftungsreduzierung verbunden sehen wollen. Es ist aber nicht ohne Grund so, dass dem sowohl bei den Personengesellschaften auf der einen wie auch bei den Kapitalgesellschaften auf der anderen Seite gewisse Pflichten gegenüberstehen, insbesondere Bilanzierungs- und Buchungspflichten, die hier gerade vermieden werden sollen. Unseres Erachtens ist es nicht wirklich sinnvoll, das zu machen. Das Grundprinzip der persönlichen Verantwortung, da ist auch nicht viel dagegen zu sagen. Das wird so sein, das entspricht unserer Rechtsordnung, dass man erstens grundsätzlich verantwortlich ist und zweitens auch für jede Pflichtverletzung, die man begeht, verantwortlich gemacht werden kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Das war Herr Jünemann, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. Wir kommen nun zu Herrn Dr. Leuring, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Bonn.

SV Dr. Dieter Leuring: Danke schön, Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die zunehmende Komplexität der Welt und damit auch des Rechts führt nun einmal dazu, dass Berater sich spezialisieren – spezialisieren müssen. Kein Anwalt kann heute mehr die gesamte Rechtsordnung überblicken. Kein Steuerberater das gesamte Steuerrecht. Es ist überhaupt eine große Herausforderung, in seinem eigenen Feld à jour zu bleiben. Wer sich spezialisiert, tut gut daran, sich mit anderen Spezialisten zusammenzutun und die zu fragen. Jetzt heißt es, dass man gemeinsam haftet, ist ein Baustein in unserer Rechtsordnung. Der Gesetzgeber verfolgt seit zwanzig Jahren mit der Partnerschaftsgesellschaft das Ziel, die Einstandspflicht der Partner für die beruflichen Fehler ihrer Kollegen zu begrenzen. Ich bin der Auffassung, mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben würde dieses Ziel nunmehr tatsächlich erreicht werden. Nach meiner Sicht der Dinge ist es auch unscharf zu sagen, dass hier eine neue Rechtsform, eine neue Organisationsform geschaffen wird. Es handelt sich in meinen Augen vielmehr um eine Fortentwicklung des vor zwanzig Jahren eingeschlagenen Weges. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz kennt von Anfang an zwei Haftungsstränge: Auf der einen Seite die Haftung für die Ansprüche aus Schäden für die fehlerhafte Berufsausübung und auf der anderen Seite den Haftungsstrang der üblichen Verbindlichkeiten. Der erste Haftungsstrang ist nach der geltenden Rechtslage für

diejenigen Partner abgeschnitten, die nicht mit der Bearbeitung des Auftrages befasst sind. Die Haftung konzentriert sich auf den oder eben die Partner, die befasst sind. Künftig soll dieser Haftungsstrang – so kann man sich das bildlich vorstellen – auf einen Haftpflichtversicherer umgeleitet werden. Für den geschädigten Mandanten wird sich dann im Zweifel mehr holen lassen als bei vielen Anwälten. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen dann zu Herrn Dr. Riedlinger, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin.

SV Dr. Raoul Riedlinger: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Für die Bundessteuerberaterkammer darf ich zunächst feststellen, dass wir im Bereich unseres Berufsrechts und im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ausreichende Instrumentarien haben, um die persönliche Haftung zu beschränken. Das gilt auch für den Bereich der Gesellschaften. Wir haben vor ungefähr vier Jahren die GmbH & Co. KG bekommen. Es gibt mittlerweile etwa 350 GmbH & Co. KGs als Berufsgesellschaften. Warum interessieren wir uns trotzdem für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung? Das hat einen Grund. Die Partnerschaftsgesellschaft ist neben der Sozietät und der LLP die einzige Gesellschaft, bei der ohne Kapitalmehrheiten, ohne Leitungsmehrheiten alle Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte zusammenarbeiten können. Das funktioniert nicht in einer GmbH, das funktioniert nicht in einer AG, weil – die Bundesrechtsanwaltskammer hat es gerade wieder bestätigt – die Mehrheit immer von diesen Berufsgruppen gehalten werden soll. Das ist unser Petitum an die Partnerschaftsgesellschaft.

Wir haben ein wesentliches Anliegen, das ist, dass auch für Steuerberater eine klare gesetzliche Mindestversicherungssumme geregelt wird. Wir haben im Gesetzgebungsverfahren angeregt, diese Mindestversicherungssumme auf eine Million Euro festzulegen. Das ist viermal so viel wie bisher. Das hat erhebliche Konsequenzen, die ich Ihnen ganz kurz darlegen darf. Im Bereich der Steuerberatung und im Bereich der Wirtschaftsprüfung ist es allgemein üblich, durch allgemeine Auftragsbedingungen die Haftung auf die persönliche Versicherungssumme zu begrenzen. Das ist auch bei grober Fahrlässigkeit gesetzlich zulässig, wenn das Vierfache der Mindestversicherungssumme erreicht

wird. Das ist bei Steuerberatern gegenwärtig eine Million Euro im Einzelfall und bei Wirtschaftsprüfern vier Millionen. Wenn wir nun die eine Million als Mindestversicherungssumme für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung einführen, würde das bedeuten, dass sich die Zusage für jeden einzelnen Haftungsfall eben auf vier Millionen belaufen muss. In unserem Recht viermal maximiert. Deswegen sind wir auch der Auffassung, wenn wir eine einheitliche Versicherungssumme von 2,5 Millionen bekommen, wie der Kollege Hartung vorschlägt, dann ist diese Gesellschaftsform für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer völlig uninteressant, weil dann unsere Deckelungssummen in diesen allgemeinen Auftragsbedingungen auf zehn Millionen Euro – mindestens viermal maximiert, wenn Anwälte dabei sind noch mehrfach maximiert – erhöht werden müsste. Das ist auch für mittlere und mittelständische Wirtschaftsprüfergesellschaften und Steuerprüfer nicht leistbar. Deswegen plädieren wir dafür, die Mindestversicherungssummen auch unter Einbeziehung der Anwälte auf eine Million festzulegen. Ich gebe meinem Kollegen Hartung weitgehend Recht, nur in einem gebe ich ihm nicht Recht – nämlich, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ein Erfolg war. Es gibt davon 365. Wir haben weniger Steuerberater. Wir haben immerhin fast 8.000 Steuerberatergesellschaften. Von den 14.000 Wirtschaftsprüfern haben sich immerhin etwa 2.500 in einer Kapitalgesellschaft organisiert. Deswegen denke ich, dass dort doch die Versicherungssumme ein erheblicher Hinderungsgrund ist. Ich will noch eines anmerken: Natürlich gibt es wesentlich höhere Schadensfälle, insbesondere bei den großen Wirtschaftsprüfergesellschaften, auch bei den mittelgroßen Wirtschaftsprüfergesellschaften. Diese haben jedoch in aller Regel eine deutlich höhere Versicherungssumme. Wir wollen ja nicht, dass unsere Berufsgesellschaften aufgrund eines Haftungsfalls Pleite gehen, sondern wir wollen unsere Berufsgesellschaften erhalten. Und wir versichern uns so, wie wir denken, dass es zwingend erforderlich ist. Das heißt, wir haben teilweise, wenn die entsprechenden Risiken da sind, durchaus höhere Versicherungssummen, aber nicht zwingend. Je höher wir diese Mindestversicherungssumme ansetzen, desto unattraktiver wird die Partnerschaftsgesellschaft für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die gerne mit Rechtsanwälten zusammen ihren Beruf ausüben würden. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Dr. Schäfer, Universität Mannheim. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Carsten Schäfer: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich halte den Regelungsbedarf bei dieser Rechtsformvariante – es ist in der Tat keine neue Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft – für plausibel begründet. Bei komplexen Mandaten mit der Einbeziehung einer Vielzahl von Partnern erscheint die bestehende Haftungsbeschränkung in § 8 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) auf sämtliche handelnden Partner wegen der schwierigen Abgrenzbarkeit als nicht sachgerecht. Außerdem gibt es bestimmte Fälle, die ich hier nicht einzeln erwähnen will, bei denen sie entgegen dem eigentlichen Plan des Gesetzgebers ganz leerläuft. Hinzu kommt, dass der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahre 2010 diese Haftungsbeschränkung für eintretende Partner stark relativiert hat. Meines Erachtens zu Unrecht, aber das ist geltendes Recht und deswegen rechtfertigt es aus meiner Sicht auch hier ein Einschreiten. Wobei ich persönlich – das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt – hier noch einen Wunsch zur Klarstellung des § 8 Absatz 2 PartGG habe, der das wieder aufhebt. Aber das sollten wir nicht an dieser Stelle verhandeln.

Nachvollziehbar erscheint mir zudem auch eine Reaktion auf die Neigung einer ganzen Reihe von Gesellschaften, in die LLP zu wechseln. Jedenfalls für deutsche Gesellschaften – also Scheinauslandsgesellschaften, die nur einen Verwaltungssitz im Inland haben – ist dies aber mit erheblichen Nachteilen zu erkaufen. Einiges klang schon an. Ich erwähne hier nur folgende Stichworte: Fehlende Zuständigkeit deutscher Gerichte für innergesellschaftliche Streitigkeiten, Jahresabschluss nach der *Generally Accepted Accounting Practice* des britischen Rechts (UK GAAP) und Pflicht zur Offenlegung gegenüber dem *registrar of companies* – wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird, wird die Gesellschaft gelöscht, mit der Folge unbeschränkter persönlicher Haftung. Es gibt noch einige weitere Probleme, von den berufsrechtlichen Fragen ganz zu schweigen. Angesprochen ist aber meines Erachtens nicht allein der Wettbewerb der Rechtsform, sondern es geht in der Tat auch darum, dass wir hier für ein attraktives deutsches Gesellschaftsrecht sorgen sollen. Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, wie viele Sozietäten denn jetzt

schon in der Form der LLP vorhanden sind. Herr Hartung hat völlig zu Recht über die Schwierigkeiten berichtet, hier überhaupt zu verlässlichen Zahlen zu gelangen. Alles, was wir gehört haben, ist im Grunde eine mehr als grobe Schätzung. Die Behauptung, dass es sich hierbei nur um Großkanzleien handelt, scheint mir jedenfalls unzutreffend. Ich weiß von vielen mittelständischen Sozietäten, die den Formwechsel zumindest überlegen. Und im Internet findet man wie einst zu seligen *Limited*-Zeiten wieder sehr offensive Werbeangebote zu sogenannten Gründungspaketen für die LLP. Auch da wird übrigens die Grenze zur unseriösen Werbung deutlich überschritten, wie wir das auch seinerzeit beobachtet hatten. Es geht aus meiner Sicht gerade darum, mittelständischen Sozietäten, für die die LLP mit vielen Nachteilen verbunden ist und denen dieser Weg auch faktisch versperrt ist, ebenfalls eine attraktive Rechtsformvariante anbieten zu können. Gerade zum Nutzen dieser kleineren und mittelständischen Sozietäten scheint mir die Schaffung dieser Variante daher sinnvoll. Entgegen mancher Kritik – wir haben das auch jetzt wieder gehört – kann ich einen Systembruch im Personengesellschaftsrecht oder im Gesellschaftsrecht insgesamt überhaupt nicht erkennen. Denn es handelt sich hier in der Tat, das wurde schon gesagt, lediglich um eine Fortentwicklung der Partnerschaftsgesellschaft, und letztlich geht es um eine gesellschaftsrechtliche Variante zur jetzt schon vorhandenen Möglichkeit nach § 8 Absatz 3 PartGG. Der sieht diese Haftungsbeschränkungsmöglichkeit schon vor. Diese Haftungsbeschränkung ist eben nur um den Preis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung zu haben. Wo eine solche Versicherung für eine ausreichende Haftungsgrundlage sorgt, ist der Mandant im Zweifel besser geschützt als durch eine zwar nominell unbegrenzt, naturgemäß aber ebenfalls endliche Haftung der einzelnen Partner. Das hat Herr Hirte völlig zu Recht gesagt, wie die Praxis aussieht. Die Mindestversicherungssumme übernimmt daher gleichsam die Funktion eines sehr stattlichen Mindestkapitals, das überdies allein nur für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Berufsausübung zur Verfügung steht. Das muss auch so sein. Die Haftungsbeschränkung setzt die Versicherbarkeit voraus und sie setzt daher auch voraus, dass sinnvolle Versicherungen zu erlangen sind. Insofern ist auch klar, wieso wir hier zunächst die Freiberufler haben, die eben solche Versicherungen kennen. Dass das zunächst auf einen Kreis von Freiberuflern beschränkt ist, ist nicht zwingend. Das kann man ausweiten, wenn man Bedarf erkennt. Deswegen meine ich, ungeachtet von Kritikpunkten im Detail, scheint mir

das sehr plausibel begründet zu sein. Es geht hier nicht um einen Systembruch oder dergleichen, sondern es geht um Fortentwicklung dessen, was wir längst kennen, was aber an gewisse Grenzen gestoßen ist.

Ich möchte nur noch zu zwei Einzelfragen kurz Stellung nehmen. Mir scheint nämlich in dieser Hinsicht ist der Entwurf verbesserungsbedürftig. Beide Fälle betreffen die Verbindung zwischen Haftungsbeschränkung und Versicherung. Der erste Fall wird in der Begründung auch explizit angesprochen, nämlich der Ausfall der Versicherung für den Fall eines grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verhaltens – also einer entsprechenden Pflichtverletzung des handelnden Partners. Gerade im Fall eines besonders schwerwiegenden Verschuldens soll der Mandant – so kann man der Begründung entnehmen – weder durch die Versicherung noch durch persönliche Haftung geschützt werden. Das überzeugt aus meiner Sicht schon aus Gründen der Prävention nicht. Entweder der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Versicherungsverträge auch solche Verschuldensgrade abdecken müssen, oder, das scheint mir allerdings die realistischere Variante, die Haftung muss in diesem Fall wieder aufleben. Die Begründung enthält zwar einen vagen Hinweis darauf, dass die handelnden Partner in diesem Fall häufig schon nach Deliktsrecht hafteten. Das scheint mir aber keineswegs gesichert. Und zum Anderen würde ich aus diesem Hinweis auch genau den entgegengesetzten Schluss ziehen: Wenn offenbar das Bundesjustizministerium die Haftung des grob fahrlässig oder vorsätzlich Handelnden für sachgerecht hält, warum soll sie dann nicht auch gesellschaftsrechtlich begründet sein? Das ist allemal die sauberere Lösung. In der Begründung gar nicht angesprochen wird der Fall der Obliegenheitsverletzung durch die Partnerschaft. Also der Fall, dass eine Versicherung möglicherweise nicht zahlt, weil hier Obliegenheiten verletzt wurden. Hier scheint mir schon auf der Basis des vorliegenden Entwurfs, dass die Haftungsbefreiung obsolet ist, also die Haftung wieder auflebt. Allerdings kann man dem wahrscheinlich dadurch besser gerecht werden, dass man hier § 117 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) für entsprechend anwendbar erklärt – also die Versicherung in der Tat einer Pflichtversicherung gleichstellt. Das schafft für diese Fälle den angemessenen Mandantenschutz. Vielen Dank, damit möchte ich es bewenden lassen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen, meine Herren. Insgesamt gesehen liegen wir deutlich unter der vorgegebenen Zeit. Danke schön! Wir kommen jetzt zur Fragerunde.

Marco Buschmann (FDP): Herzlichen Dank Herr Vorsitzender! In der ersten Runde möchte ich eine Frage an Herrn Sachverständigen Hartung und Herrn Sachverständigen Professor Hirte stellen. Meine Frage an Herrn Hartung bezieht sich auf eine Bemerkung von Herrn Riedlinger, der ja herausgearbeitet hat, dass die Attraktivität des Instituts für die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eben an der Höhe der Mindesthaftpflichtsumme hängt. Er hat sich da auf Sie bezogen. Da bin ich an Ihrer Reaktion interessiert, wie Sie das einschätzen. Die zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Hirte: Sie haben den gesamten Komplex „Müssten wir nicht über Insolvenzantragspflichten, über Buchführungspflichten etc. nachdenken?“ angesprochen. Mir leuchtet das aus einem Grund nicht vollständig ein. Bei einer Kapitalgesellschaft war die ursprüngliche Idee ja einmal, dass das Eigenkapital den Gläubigerschutz gewährleisten sollte. Ob das mehr Wunsch oder Wirklichkeit war, darüber kann man streiten, aber das war die Idee. Also ist klar, dass ich Buchführungspflichten brauche, um jederzeit dieses Haftungssubstrat identifizieren, erkennen und quantifizieren zu können. Und ich brauche auch die Insolvenzantragspflicht – spätestens dann, wenn das angegriffen ist. Wenn ich aber sage, der Gläubigerschutz wird heute in dieser Form gar nicht mehr durch das Eigenkapital gewährleistet, sondern durch eine Versicherung, die ausweislich des Entwurfs ja für jeden Versicherungsfall immer wieder neu eintritt – auch für jeden neuen Mandanten, den ich bediene, selbst dann, wenn ich möglicherweise theoretisch schon überschuldet bin. Ist es dann nicht so, dass ich wirklich guten Gewissens sagen kann: Dann brauche ich jedenfalls aus der Perspektive des Gläubigerschutzes, aus der Perspektive des Verbraucherschutzes, des Mandantenschutzes dieses Elemente jedenfalls nicht?

Dr. Stephan Harbarth (CDU/CSU): Ich habe im Augenblick zwei Fragen. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Leuering. Es ist ja vorhin die Frage aufgetaucht, wenn ich mich im Augenblick in der Partnerschaftsgesellschaft derzeitiger Prägung nicht hinreichend wohlfühle, welche Alternativen ich dann habe. Da ist als eine Alternative die GmbH genannt worden. Da ist als eine weitere Alternative die britische LLP

genannt worden. Jetzt habe ich möglicherweise ja einen unterschiedlichen Handlungsspielraum in Abhängigkeit davon, ob ich eine Sozietät ganz neu gründe oder ob eine bereits existierende Sozietät sagt, ich fühle mich jetzt nicht mehr hinreichend wohl in der Partnerschaftsgesellschaft, wie wir sie derzeit kennen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie vielleicht ein bisschen was dazu sagen könnten, welche Implikationen für bereits existierende Gesellschaften damit verbunden sind, wenn sie in eine Kapitalgesellschaft überwechseln und ob deshalb möglicherweise für bereits existierende Kapitalgesellschaften die britische LLP die möglicherweise näherliegende Rechtsform ist. Meine zweite Frage richtet sich an Frau Professorin Grunewald. Ich kann einiges, von dem, was Sie gesagt haben, argumentativ nachvollziehen. Ich möchte einmal kurz auf das Thema eingehen, das auch Professor Hirte gestreift hat: Können wir nicht einfach auch die GmbH & Co. KG für unternehmerische Betätigungen in toto – einschließlich freiberuflicher Tätigkeiten – zulassen? Da habe ich den Eindruck, dass das zwar kein Jahrhundertthema des Gesellschaftsrechts ist; ich habe allerdings auch nicht den Eindruck, dass das etwas ist, das man – um jetzt schnell eine pragmatische Lösung für diejenigen zu finden, die im Augenblick vielleicht in die LLP gehen möchten – einfach mal so flugs im HGB ändern könnte. Da wäre ich Ihnen für Ihre Einschätzung dankbar, ob das bei aller intellektuellen Erörterungsbedürftigkeit und allem intellektuellen Interesse aus Ihrer Sicht wirklich der Schritt ist, mit dem wir das Problem, mit dem wir im Augenblick zu kämpfen haben, zeitnah und pragmatisch gelöst bekommen.

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch ich möchte mich bei allen Sachverständigen für die Ausführungen bedanken. Ich habe zwei Fragen an Herrn Jünemann. Die erste Frage bezieht sich auf den Regelungsbedarf. Wir haben jetzt gehört, dass es kleine und mittlere Kanzleien seien, für die die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung interessant sein könnte. Wenn Sie jetzt an Ihre Praxis als Richter in einer Handelskammer denken: Sind es denn die kleinen und mittleren Kanzleien, die die großen Wirtschaftsfälle machen und die dann auch mit der Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro gut klar kommen, oder bewegen wir uns da in ganz anderen Dimensionen? Und die zweite Frage: Es ist auch gesagt worden, man könne individuell eine Haftungsbeschränkung auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme machen, und es ist dafür plädiert worden, die Mindestversicherungssumme doch nicht so hoch zu schrauben, wenn

wir schon die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung machen. Wie hört sich das denn mit Ihren Ohren aus Sicht der Gläubiger an? Danke!

Christoph Strässer (SPD): Herzlichen Dank auch nochmal für die Vorträge! Ich habe auch zwei Fragen. Die erste geht an Frau Professorin Grunewald und an Herrn Jünemann. Sie bezieht sich auch nochmal auf den grundsätzlichen Regelungsbedarf. Ich weiß nicht, Herr Kollege Harbarth hat das angesprochen, ob es für die Verbraucher, auch für die Verbände und für die Berufstätigen in diesen Bereichen, jetzt eine zentrale Frage ist, ob es eine Fortentwicklung des bestehenden Rechtes ist oder ob es eine neue Rechtsform ist. Es ist jedenfalls etwas anderes als das, was wir bisher schon haben. Und das deutsche Gesellschaftsrecht – jedenfalls nach meiner Einschätzung, ich bin auch nur Rechtsanwalt – ist nicht eines der einfachsten in der Handhabung. Und deshalb – anschließend an Herrn Harbarth – meine Frage: Ist es denn wirklich eine Jahrhundertaufgabe? Das mag für den Gesetzgeber so sein, aber vielleicht nicht für die Berufsgruppen, die in diesen Bereichen arbeiten. Das bestehende Gesellschaftsrecht – namentlich für die GmbH und auch für die GmbH und Co. KG – so zu öffnen, dass da eine befriedigende Lösung auch für die Berufsverbände, die ich als Rechtsanwalt natürlich auch im Blick habe, herauskommt, das sehe ich eigentlich nicht. Von der Materie her ist es zwar nicht schwierig, aber in politischer Hinsicht. Deshalb würde mich die Sichtweise der Verbände dazu interessieren. Damit hängt der Punkt zusammen, den ich von einigen von Ihnen, aber nicht von allen gehört habe. Nämlich dass es sich hierbei um eine Reaktion auf ein attraktiveres ausländisches Gesellschaftsmodell handeln soll, das für deutsche Gesellschaften handhabbarer sein soll. Wenn man sich diese Mindestversicherungssummen anschaut – Jahreshöchstbeträge von 2,5 Millionen Euro, das ist ja eine ganz schöne Menge, die man hinterlegen muss, um damit die Gesellschaft gründen und betreiben zu können – und einmal von der Überlegung ausgeht, da sind vielleicht 30 Partner, die eine solche Gesellschaft gründen wollen, muss man sich die Frage stellen: Ist das attraktiv als Gegenmodell zur LLP?

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Riedlinger. Sie haben die unterschiedlichen Haftungssummen angesprochen. Bei Ihnen im Berufsrecht gibt ja noch den Grundsatz der Angemessenheit der Berufshaftpflichtversicherung. Da stellt sich jetzt ganz einfach die Frage: Wie sieht das denn eigentlich aus, wenn eine

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung aus einem oder zwei Rechtsanwälten, einem Steuerberater und einem Wirtschaftsprüfer zusammengesetzt ist? Da kann man sich verschiedenste Modelle vorstellen. Die Mindestversicherung beträgt 2,5 Millionen Euro. Aber was ist eigentlich mit der Jahreshöchstleistung? Sind das jetzt auch bei diesen vier Partnern 4 mal 2,5, also 10 Millionen, oder ist es möglicherweise nach dem jetzigen Berufsrecht, das ja, was die Haftungssummen angeht, an dieser Stelle nicht angetastet werden soll, vielleicht ein ganz anderer Betrag? Das ist vielleicht auch für den Verbraucher interessant.

Jens Petermann (DIE LINKE.): Vielen Dank an die Sachverständigen für ihre prägnanten Statements! Ich habe herausgehört – da ist es mir, glaube ich, so gegangen wie meinen Vorrednern –, dass der Hauptdissens über die Frage besteht, ob hier ein Regelungsbedürfnis vorhanden ist und welchen Umfang dieses Regelungsbedürfnis hat. Es wurde auch gesagt, dass das Bedürfnis nach Sonderrechtsformen infrage gestellt ist. Es wurde auch gesagt, es gibt eigentlich keine validen Zahlen, was das Bedürfnis betrifft, in die LLP zu gehen; das ist mehr so ein Gefühl. Insofern ist schon die Frage interessant, ob das tatsächliche oder gefühlte Problem nicht mit den vorhandenen Instrumentarien und Formen gelöst werden kann. Dazu würde ich gerne den Praktiker, Herrn Jünemann, befragen, wie Sie die Sache sehen und wo man möglicherweise in den vorhandenen rechtlichen Regelungen etwas machen kann – Stichwort: HGB oder GmbHG –, um vielleicht dieses Bedürfnis, so es tatsächlich diese Größe oder diese Stärke hat, zu befriedigen und entsprechende Änderung für die Praxis herbeizuführen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sie wissen ja wahrscheinlich, ich bin auch Anwalt. Ich habe meinen Beruf in dem Bewusstsein aufgenommen – und so wird es auch bis zum Ende bleiben –, dass ich eine Haftungsabschirmung, wie das in dem einen Gutachten genannt wird, nicht richtig finde. Ich habe meinen Job als Anwalt angefangen in dem Bewusstsein, wenn ich meine Mandanten schädige, wenn ich ihnen einen Schaden zufüge, dann habe ich dafür einzustehen. Und ich habe nie das Bedürfnis gehabt, aus dieser Verantwortung als Rechtsanwalt – für den Schaden, den ich Anderen zufüge, einzustehen – flüchtig zu werden. Und deswegen richte ich meine erste Frage an

Sie, Herr Professor Hirte. Sie haben diesen Begriff der Haftungsabschirmung benutzt, der mir richtig missfällt. Sie schreiben dann dazu in diesem Zusammenhang, dass es eine Möglichkeit gibt im deutschen Recht: Man muss nur eine GmbH gründen, dann ist man in der Haftung beschränkt, auch als Rechtsanwalt. Und Sie sagen: Das hat aber Nachteile. Ich sage: Nein, das hat Folgen! Sie müssen publizieren, Sie müssen Rechnungslegung machen und Sie müssen Steuern zahlen. Aber was ich nicht begreifen kann – und dazu bitte ich Sie noch Stellung zu nehmen: Warum bieten Sie eigentlich diesen riesigen, international tätigen Rechtsanwaltskanzleien eine Rechtsform an, bei der sie sich um ihre Verantwortung, um ihre Haftung drücken können und dann auch noch um Steuern zahlen und um Publizität? Warum sollen sie denn allen ledig sein? Das verstehe ich überhaupt gar nicht! Wenn sie schon vor der Haftung Angst haben, dann sollen sie wenigstens die Konsequenzen ziehen, die das deutsche Recht daraus für diejenigen vorsieht, die ihre Haftung beschränken! Meine zweite Frage geht an Frau Professorin Grunewald. Ich habe Ihre Ausführungen gelesen und ich fand sie überaus überzeugend. Nachdem sie jetzt noch einmal gehört haben, was die Kollegen Sachverständigen zu dem Wunsch dieser internationalen Großkanzleien, eine juristische Sondernummer zu kriegen, gesagt haben, will ich Sie fragen, welche Auswirkungen das eigentlich auf die Wünsche anderer Freiberufler, dann auch gleich behandelt zu werden, hat, und wie das dann eigentlich zu bewerkstelligen wäre.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Politiker werden nicht versichert, Strafverteidiger muss man nicht versichern, denn sie können einen nachweisbaren Schaden nicht herbeiführen: Kriegt der Mandant lebenslänglich, war das Urteil ja gerecht. Kriegt er einen Freispruch, war es das Verdienst des Verteidigers. Jetzt kommen wir zur Beantwortung der Fragen. Auf die Frage des Kollegen Dr. Harbarth Herr Dr. Leuering, bitte!

SV Dr. Dieter Leuering: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Die Frage, die gestellt wurde, so wie ich sie verstanden habe, lautet, ob es einen Unterschied macht, ob ich auf der grünen Wiese eine neue Kanzlei gründe oder ob ich die Form einer bestehenden Kanzlei wechsle. Wenn ich auf der grünen Wiese anfangen kann, kann ich mir wirklich überlegen, ob ich in die GmbH oder in die LLP gehe. Und ich glaube, wir haben auch in den letzten Monaten wieder einige Neugründungen von aus

Großkanzleien abgespaltenen Partnern gesehen, die rein deutsch in die LLP gegangen sind. Das ist kein Problem, weil es ja eine Neugründung ist. Wenn man einen laufenden Betrieb umwandeln will, ist das zivilrechtlich möglich. Das Umwandlungsgesetz sieht vor, dass eine Partnerschaftsgesellschaft in die Form einer GmbH wechseln kann. Wir haben bei der Kanzlei Noerr gesehen, dass es auch möglich ist, eine Partnerschaftsgesellschaft in eine LLP umzuwandeln. Das ist ein bisschen komplizierter, aber zivilrechtlich ist das möglich. Die Implikationen liegen im Steuerrecht. Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Personengesellschaft. Darüber hinaus ist sie aber keine Personenhandels-gesellschaft, sie ist nicht nach § 238 HGB buchführungspflichtig. Wenn sie dann in die GmbH geht, wird sie buchführungspflichtig kraft Formkaufmanns. In diesem Augenblick muss sie zwingend bilanzieren. Sie darf nicht mehr nach § 4 Absatz 3 EStG die Einnahmenüberschussrechnung machen. Das klingt erst mal nicht dramatisch, führt aber dazu, dass die Kanzlei im laufenden Betrieb Rechnungen, die sie versandt hat, die aber noch nicht bezahlt sind, bilanzieren muss, dass sie also halbfertige Produkte am Jahresende bilanzieren muss. Am Tag des Wechsels hätte es bei unserer Kanzlei dazu geführt, dass wir allein kraft Formwechsels einen Gewinn von einer zweistelligen Millionenhöhe hätten ausweisen müssen, der dann besteuert worden wäre. Das heißt, wir haben eine prohibitive Steuerlast, die uns den Formwechsel in die GmbH schlichtweg nicht möglich macht. Der Formwechsel in die LLP wäre möglich. Steuerliche Implikationen kann man da handhaben. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen der Kollegin Hönlinger sowie der Kollegen Strässer und Petermann Herr Jünemann, bitte!

SV Lothar Jünemann: Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich für alle Fragen wirklich der richtige Praktiker bin, weil ich ja ein bisschen „auf der anderen Seite“ sitze. Zunächst die Frage nach dem Regelungsbedarf für kleine und mittlere Kanzleien: Ob auch diese davon betroffen sein können? Das ist sicher der Fall – nach meiner ganz praktischen Erfahrung. In der Kammer für Handelssachen haben Sie große Streitwerte. Häufig aus Großkanzleien, aber das können genauso gut auch Zwei- oder Drei-Mann-Kanzleien seien. Das ist gar nicht ungewöhnlich, dass auch diese Kanzleien Mandate mit sehr hohen Streitwerten und einem entsprechend hohen Risiko, auch einen Haftungsfall zu produzieren, haben. Ob die

Mindestversicherungssumme dann reicht, das hängt unmittelbar an der Frage des Streitwerts. Sie haben in einer Anwaltskanzlei den klassischen Haftungsfall in dem Moment erreicht, wo sie die Rechtsmittelfrist versäumen. Ein absoluter Klassiker bei der Haftung ist immer Fristversäumung. Dann wird es einfach extrem kritisch, das kann schnell gehen und das kann in einer großen oder einer kleinen Kanzlei gleichermaßen passieren. Ohne dass ich dort Insiderkenntnisse habe – wie gesagt, ich sitze hinterm Richtertisch – ist das mehr eine Frage der Organisation Ihrer Kanzlei, wie Sie das machen. Wenn Sie die Mindestversicherungssumme nehmen und von einer Beschränkung der Jahreshöchstleistung auf das Vierfache dieser Mindestversicherungssumme ausgehen, dann wären wir jedenfalls bei Anwälten bei zehn Millionen Euro. Zehn-Millionen-Streitwerte sind zumindest in der Kammer für Handelssachen in einer Großstadt nichts Ungewöhnliches. Ich habe hier acht Jahre lang eine Kammer für Handelssachen gehabt. Ich habe wegen meiner Buchstabenzuständigkeit für unter anderem „Bu“ wie Bund in den 90er Jahren einige sehr große Bauvorhaben der öffentlichen Hand in Berlin bauprozessual begleitet. Dort hatte ich regelmäßig Streitigkeiten, die weit jenseits der zehn Millionen lagen. Wenn das Kanzleien machen, dann kommen sie jedenfalls mit diesen Mindestversicherungssummen nicht hin.

Zur Ihrer Frage, Herr Strässer, ob es eine Jahrhundertaufgabe ist: Das ist etwas, was mir etwas schwer fällt zu beurteilen. Das sind mehr die Implikationen, die Herr Professor Hirte vorhin schon ansprach. Nach traditionellem Verständnis sind die freien Berufe etwas anderes als Kaufleute. Inwieweit wir bereit sind, über den zum Teil sehr alten Schatten unseres Handelsrechts zu springen und zu sagen, die freien Berufe sind auch alles Kaufleute, weil dann sämtliche Rechtsformen, die im HGB vorgesehen sind, natürlich dort auch eröffnet werden, vermag ich offen gesagt kaum zu sagen. Grundsätzlich vorstellbar ist dies jedenfalls hinsichtlich der Vorschriften der GmbH – da ist es völlig unproblematisch. Ich habe auch schon wiederholt in der Praxis gesehen, dass laufende Anwaltskanzleien ihre Rechtsform zur GmbH gewechselt haben – in letzter Zeit ist mir das gelegentlich auf Briefköpfen aufgefallen. Ob die Rechtsform der GmbH & Co. KG eine denkbare Alternative wäre, ist letztendlich mehr eine Frage der Überwindung der Tradition, als eine Frage an den Praktiker. Für die juristischen Praktiker, für mich wäre es von keiner nennenswerten Bedeutung, ob Sie das nun Partnerschaftsgesellschaft mbB nennen oder GmbH &

Co. KG – das Endergebnis wäre wahrscheinlich relativ ähnlich. Das geht auch ein bisschen über zu Ihrer Frage, Herr Petermann, ob insoweit die vorhandenen Formen ausreichend sind. Da bin ich mir nicht sicher, ob ich der richtige Befragte bin. Da müssten Sie eigentlich mehr die Praktiker aus der Anwaltschaft oder den rechtsberatenden Berufen fragen, ob die vorhandenen Formen ausreichend sind. Nach unserem Dafürhalten gibt es jedenfalls für jede Konstellation schon heute eine brauchbare Form. Und wenn die dazu führt, dass man Steuern auf Gewinn zahlen muss – mit Verlaub –, dann kann ich das noch nicht so schrecklich finden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen der Kollegen Montag und Buschmann Herr Professor Hirte!

SV Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley): Ja, die Fragen hängen eng miteinander zusammen. Die erste Frage von Herrn Buschmann war, wie ich mir das eigentlich vorstelle, die Insolvenzantragspflicht und Rechnungslegungspflicht auch auf die jetzt zur Diskussion stehenden Gesellschaften mbB und – das habe ich ganz deutlich gesagt – auf die hier niedergelassenen LLPs zu erstrecken. Und ich glaube, das war Herr Strässer, der darauf hingewiesen hat, dass wir bei den Versicherungspolice natürlich auch eine Obergrenze haben. Natürlich haben wir eine Haftung pro Fehler, aber wir haben eine Jahresobergrenze, und diese Jahresobergrenze bedeutet nichts anderes, als dass wir ein System der beschränkten Haftung gegen ein anderes System austauschen. In dem einen System ist es so: Sie zahlen einmal ein. Und wenn das dann anschließend verbraucht ist, ist nichts mehr da und möglicherweise gehen die Gläubiger leer aus. Das ist ja die Fehlvorstellung, dass man meint, es sei immer genug Kapital da, ist es aber nicht. Bei der Versicherung wird in einer gewissen Weise zwar keine Anfangskapitalisierung gemacht, aber es wird nachgelegt, aber eben auch nur begrenzt. Ich habe mir die Frage gestellt: Wenn wir ein Modell der beschränkten Haftung gegen ein anderes Modell der beschränkten Haftung austauschen, welche Konsequenzen hat das denn dann für die Öffentlichkeit? Ich habe bisher nirgendwo etwas dazu gefunden, habe aber auch nicht wochenlang recherchiert. Adressat der Rechnungslegungsnormen und auch der Insolvenzantragspflicht ist ja die Öffentlichkeit. Eine Möglichkeit könnte sein, dass man zum Beispiel bestimmte Details des Versicherungsvertrages publizieren muss. Als Äquivalent der Insolvenzantragspflicht sollten die Versicherungen den Kammern

melden, wenn der erste Schadensfall eingetreten ist. Denn dann tritt ja, vereinfacht gesagt, ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals ein, wenn wir das in der kapitalgesellschaftsrechtlichen Äquivalenz überlegen. Das ist aber alles noch nicht bedacht worden. Das könnte offenzulegen sein: Wie der Stand der Prämien ist, wenn das keine Pflichtversicherung ist. Ob die Prämien gezahlt sind. Ob man sich nicht auf Obliegenheitsverletzung beruft. Das ist das, was mir unter dem Stichwort Äquivalenzüberlegungen vorschwebt. Aber wie gesagt, das ist ganz am Anfang. Aber wenn wir hier in ein neues Modell einsteigen, dann muss man über solche Fragen, glaube ich, nachdenken.

Herr Montag, Ihre Frage ist verständlich. Aber ich glaube, sie bringt eben nur die eine Hälfte meiner Stellungnahme. Das ist zwar ein plausibler Ansatz und es gibt Interesse an einer Haftungsbeschränkung. Sie haben als Anwalt, vermute und hoffe ich, auch eine Berufshaftpflichtversicherung, auch wenn die jetzt vielleicht ruhen mag. Ich habe aber auch gesagt – und das möchte ich betonen: Wenn wir hier ein Modell als Reaktion auf die Niederlassungsfreiheit vorsehen, dann müssen wir eben genau das machen, was ich gerade auch Herrn Buschmann gesagt habe. Wir müssen dann auch überlegen, welche Äquivalente für die durch die Rechtsform einer Personengesellschaft erreichte beschränkte Haftung aus dem Kapitalgesellschaftsrecht kopiert oder auch im Wege des Fremdenrechts und des IPR auf die hier tätigen LLPs erstreckt werden müssen. Ich selbst habe, manche Beteiligte hier wissen das, mit meinen Assistenten zusammen eine englische *Limited* gegründet und über Jahre betrieben. Wir haben die nicht eingetragen in Deutschland. Wir hatten die damals nicht eingetragen, weil es niemand gab, der fragte; dann wurde das deutlich „klargestellt“ von Herrn Seibert. Es hat auch danach keiner gefragt. Steuern hatten wir nicht zu zahlen. Die Gesellschaft war angemeldet, aber wir hatten trotzdem keine zu zahlen, weil wir keinen Gewinn gemacht haben. Bei LLPs – und das ist eine Antwort auf die Frage, die hier kam – kräht auch kein Hahn danach. Deshalb finden Sie keine Eintragungen im Partnerschaftsregister und deshalb sind natürlich die validen Zahlen nicht zu finden. Sie müssen dann die ganzen Register durchgehen, die Anwaltshomepages durchgehen, dann kommen Sie auf ganz andere als auf die offiziellen Zahlen. Wenn wir Gleichberechtigung herstellen wollen, dann müssten wir natürlich diese Regelung auch gegenüber den anderen durchsetzen. Da, glaube ich, stimmt Ihre Kritik, die ansonsten natürlich

berechtigt wäre, nur noch begrenzt. Es geht auch nicht darum, für die Großkanzleien etwas zu erreichen. Die Großkanzleien, das war bevor Sie rein gekommen sind, Herr Montag, werden vermutlich bei der LLP bleiben. Ich habe eben sogar gesagt, man müsste für die deutsche Rechtsform, wenn wir sie denn so bekommen, umgekehrt darüber nachdenken, ob man sie nicht auch LLP nennen darf, damit der Wettbewerbsnachteil dieser unaussprechlichen Abkürzung wegfällt. Das Hauptproblem liegt meines Erachtens darin, dass andere Gesellschaften auf diesen Zug aufspringen und der mittelständische deutsche Anwalt sich dann plötzlich gegenüber seinem Mandanten als LLP bezeichnet. Und das Problem „Bilanzierung/Rechnungslegung“ hat auch eine weitere Komponente. Die Frage nämlich, wie wir die GmbH & Co. KG umbauen können. Gewerbebetrieb habe ich eben gesagt: Das ganze Bilanzrecht und daran anschließend das Steuerrecht baut auf Handel, auf Produktion und auf Güter auf. Da werden Güter eingebracht und Güter werden abgeschrieben. Hier haben wir es mit Dienstleistungen zu tun. Und das heißt: mit zukünftigen Werten, mit Hoffnungswerten. Diese Werte in die Bilanz einzubauen, die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) machen das. Hochkontrovers! Wenn wir die Anwälte in das Handelsbilanzrecht ziehen – was ich im Ansatz für richtig halten würde –, dann müssten sie künftige Hoffnungen auf Zahlungsfähigkeit bei Mandanten als Aktivum bilanzieren – und natürlich versteuern. Ich will nur sagen: Das sind eine Reihe von Schritten, die noch zu tun sind, bevor man das eins zu eins übertragen kann. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Buschmann Herr Hartung!

SV Markus Hartung: Es geht um die Frage der Attraktivität oder fehlenden Attraktivität der Rechtsform der GmbH und um die Frage nach der Höhe der Mindestversicherung. Als seinerzeit die Rechtsanwalts-GmbH geschaffen wurde, gab es im Schrifttum in der Tat einen kleineren Disput um die Frage, ob diese Mindestversicherungshöhe von 2,5 Millionen Euro nicht prohibitiv ist. Ob das der einzige Grund dafür ist, dass die Rechtsanwalts-GmbH heute nicht so verbreitet ist, das kann man nicht sagen. Es gibt ein paar Hundert, zwar mit steigender Tendenz in den letzten Jahren, aber nicht viele. Vermutlich sind alle Gesichtspunkte, die hier über die GmbH geäußert wurden, in ihrer Summe maßgeblich dafür, dass sich das

nicht als attraktive Rechtsform für Rechtsanwälte erweist. Es ist wahrscheinlich die Mindestversicherung. Es sind die steuerlichen Folgen. Es sind die Folgen für die interne Organisation. Grundsätzlich möchten Freiberufler möglichst flexibel in ihrer inneren Organisation sein. Dann gibt es die Frage der steuerlichen Belastung bei der Umwandlung. Es geht um eine Reihe von Punkten: Es gibt nichts Festes, worauf wir uns stellen können, um zu sagen, es ist die Mindestversicherungshöhe, die der prohibitive Faktor ist. Das haben wir damals in Anlehnung an die GmbH so gesehen. Und wir begrüßen an dem Regierungsentwurf, dass es bei diesen 2,5 Millionen Euro bleibt. Natürlich kann man in eine Diskussion einsteigen, ob es vielleicht auch 2,3 oder 1,8 Millionen Euro oder so sein könnten, aber diese Diskussion wäre vermutlich fruchtlos. Was nun die Kosten angeht und ob das jetzt so prohibitiv ist oder nicht: Man kann das noch nicht verbindlich sagen, weil es keine Tarife für diese neue Rechtsform gibt. Wenn man die Parallele zur GmbH zieht, dann, das hatte ich geschrieben, muss man mit dem Faktor vier rechnen. Das heißt, die Kosten würden sich bei der Versicherung um diesen Faktor erhöhen. Davor kann man zurückschrecken. Aber ich meine, man muss das in der Balance zwischen dem, was man dafür bekommt – nämlich die entfallende persönliche Haftung –, betrachten. Man muss das sozusagen als Kaufpreis dafür betrachten und dann ist es eine kaufmännische Betrachtung. Dann muss sich eine Kanzlei fragen: Wie häufig haben wir solche Fälle? Ist das diesen Kaufpreis für eine Versicherung wert oder ist es das nicht wert? Nur den Blick auf die erhöhten Versicherungsprämien zu richten, wäre kurzsichtig. Also ich als praktizierender Anwalt, der mal in der LLP war und jetzt aber, wie Herr Montag, unbegrenzt nach oben offen haftet, würde das nicht nur über die Kosten betrachten, sondern ich würde wie ein Kaufmann eine Risikoabwägung machen und würde dann zu einem Ergebnis kommen. So wird man das wahrscheinlich tun müssen. Aber wie gesagt, ein Einstieg in die Diskussion, ob jetzt 2,5, 2,4, 1 oder 1,3 Millionen Euro angemessen sind, ist fruchtlos und führt uns eigentlich nirgendwo hin.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Professorin Grunewald auf die Fragen der Kollegen Dr. Harbarth, Strässer und Montag!

SVe Prof. Dr. Barbara Grunewald: Die erste Frage ging dahin, wie groß der Aufwand dafür ist, die üblichen handelsrechtlichen Rechtsformen für Freiberufler zu öffnen. Ich

bin völlig bei Ihnen, Herr Dr. Harbarth: Natürlich sollen die Freiberufler nicht benachteiligt werden – und es ist eigentlich überhaupt nicht einzusehen, dass die keine Kommanditgesellschaft gründen können. Und das ist auch eine völlig veraltete Abgrenzung, die wir haben. Im BGB haben wir das von der europäischen Ebene übernommen. Da gibt es also den Verbraucher und den Unternehmer und die Rechtsfolgen sind an den Unternehmerbegriff geknüpft. Und Unternehmer sind auch die ganzen Freiberufler. Das steht ausdrücklich im BGB drin. Und im Handelsrecht für die Kommanditgesellschaft haben wir eine andere Abgrenzung. Es wäre in meinen Augen durchaus und problemlos machbar, diese Abgrenzung, die im BGB angelegt ist und die in Europa überall gilt, auch für das HGB zu übernehmen. Es hat bislang allerdings niemals eine entsprechende Lobby der Freiberufler dafür gegeben, weil sie zwar natürlich gesehen haben, dass die Kommanditgesellschaft interessant ist, aber sie wollten nie ein Gewerbe werden, weil daran die Gewerbesteuerpflicht hängt; und es mag Gründe geben, warum Freiberufler keine Gewerbesteuer zahlen sollen. Ich wüsste sie nicht, denn in meinen Augen benutzen die den öffentlichen Nahverkehr und die Bürgersteige wie andere auch. Aber wenn das so ist, dann möge man bei der Gewerbesteuer eine Ausnahme machen: „Außer für Freiberufler.“ Aber dass wir deshalb die Rechtsformen, die allen Übrigen zur Verfügung stehen, für die Freiberufler blockieren, ist in meinen Augen nicht einzusehen. Aber es ist immer alles abgeblockt worden, was in die Richtung ging, weil man immer dachte, wenn wir jetzt „Gewerbe“ sagen, dann sind wir in der Gewerbesteuerpflicht. Die zweite Frage, die mich betraf, war die Frage, ob das nur für die Großen attraktiv ist oder auch für die Kleinen. In der Tat, ich würde das so sehen wie Herr Hartung. Das ist ein Kaufpreis. Er kriegt dafür eine Versicherung. Die Sache ist, glaube ich, nur die: Der Kaufpreis ist so hoch, dass die Kleinen das nicht einkaufen können. Es gibt ja auch Produkte auf dem Markt, die sind sehr, sehr gut. Die hätten alle gerne, aber die kann sich nicht jeder leisten. Und ich glaube, so wird es aufgrund dieser hohen Versicherung sein. Die mag ihren Kaufpreis wert sein, aber viele können sie eben nicht bezahlen. Und ich denke, wenn man etwas für die Kleinen tun will, dann wäre es sicherlich vernünftiger, die Mindestversicherungssumme herabzusetzen. Da müsste man allerdings vorher recherchieren, ob es Fälle in größerem Ausmaß gibt, in denen die Versicherungssumme nicht ausreicht hat. Das weiß ich nicht. Der dritte Punkt war die Frage von Herrn Montag, da ging es um die Gleichbehandlungsfrage. Also in der Tat, für mich ist nicht einsehbar, warum nur einige Freiberufler diese PartG mbB

nutzen dürfen, so sie denn kommen sollte. Man sagt, das wurde ja auch hier mehrfach gesagt, es liegt daran, dass diese Gruppe halt eine Versicherung hat. Aber da die Steuerberater in diese Rechtsform wechseln können, wenn sie nur sagen, sie haben eine angemessene Versicherung, ist mir eigentlich nicht einsehbar, warum beispielsweise Logopäden oder andere Künstler nicht auch in diese Versicherung wechseln können oder Gemeinnützige, wenn sie sagen, wir haben eine angemessene Versicherung. Was für die Steuerberater möglich sein muss, dass müsste doch eigentlich für jeden Anderen auch möglich sein.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dr. Riedlinger auf die Frage des Kollegen Strässer, bitte!

SV Dr. Raoul Riedlinger: Es geht um die Frage, welche Bedeutung das Stichwort angemessene Versicherung bei einer speziellen Gesellschaft hat, die Sie genannt haben. Wobei ich anmerken muss, dass die Mindestversicherung für Steuerberater wie bei Anwälten bei 250.000 Euro liegt. Das ist ein schönes Beispiel: Wir haben zwei Rechtsanwälte, einen Steuerberater und einen Wirtschaftsprüfer. Hier haben wir 2,5 Millionen Euro, weil das härteste Berufsrecht gilt – mal vier maximiert, weil wir zwei Rechtsanwälte haben, wenn wir fünf hätten, wäre es fünffach maximiert. Jetzt haben wir unseren Wirtschaftsprüfer. Der hat normalerweise eine gesetzliche Haftungsbegrenzung auf eine Million bei Pflichtprüfungen, muss aber trotzdem für 2,5 Millionen Euro versichert sein. Nun macht dieser Wirtschaftsprüfer aber vorwiegend Prüfungen an kapitalmarktorientierten Gesellschaften. Dort beträgt aber die gesetzliche Deckelung der Versicherung 4 Millionen Euro. Und da stellt sich für mich die Frage, wenn jemand für 4 Millionen haftet, ob dann die Versicherung mit 2,5 Millionen angemessen ist. Das ist das Problem der angemessenen Versicherung. Man kann es auch noch ganz anders sehen: Ich habe eine solche Gesellschaft, habe eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen oder – wie hier – einer Million Euro und habe einen Schaden von 3 Millionen. Dann wird mir doch der Zivilrechtler per se ins Gesicht sagen: Jetzt beweisen Sie mir doch mal, dass Ihre Versicherung angemessen war. Und deswegen können wir mit dieser Form des Verweises auf die Angemessenheit der Versicherung einfach nicht leben. Das bringt uns keine Sicherheit, das bringt uns nichts! Da muss ich sagen, mir wäre es im Ergebnis eigentlich lieber, man würde eine höhere Versicherungssumme rein schreiben.

Obwohl wir diese in der Tat – das muss man noch einmal ganz klar sagen – in allen unseren mittelständischen Unternehmen nicht brauchen. Aber trotzdem: Das ist der Fall mit der Angemessenheit. Ich hoffe, ich habe es einigermaßen vernünftig erklärt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wer hat noch Fragen? Herr Buschmann und Dr. Harbarth. Kollege Buschmann, bitte!

Marco Buschmann (FDP): Ich habe eine Frage an die Frau Dittberner. Im Laufe der Beantwortung der letzten Fragerunde wurde ein bisschen das Bild gezeichnet, man wolle hier etwas für die reichen Anwälte, die alle Stundensätze mit 400 bis 600 Euro haben, und die großen LLPs tun. Und die – so das Bild – drücken sich dann auch noch vor der Steuerlast und möglicherweise bleiben dann die Mandanten auf der Haftung sitzen. Ich wollte Frau Dittberner mal fragen, ob das auch im Bereich der mittelständischen und kleinen Kanzleien ein korrektes Bild ist, dass man es hier mit solcherlei Stundensätzen zu tun hat, oder ob das nicht die krasse Ausnahme ist. Der zweite Punkt ist: Was passiert denn mit der Haftung, wenn wir solche Fälle haben und man dann auf das Privatvermögen zurückgreift? Ist es ein korrektes Bild zu glauben, dass die Anwälte in großer Zahl über ein solches Privatvermögen verfügen, das in der Lage ist aufzufangen, was in solchen Millionen-Haftungsfällen dann möglicherweise übrigbleibt, wenn man eine Haftungsdeckelung hat? Also sozusagen die Alternativbetrachtung wenn man es eben bei der persönlichen Haftung beließe.

Dr. Stephan Harbarth (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Schäfer. Mich würde seine Sicht interessieren im Hinblick auf den personalen Anwendungsbereich der Rechtsform. Es ist ja verschiedentlich Kritik geübt worden, das sei zu stark eingegrenzt. Dann gab es noch einmal diese Fundamentalideen, wir müssten vielleicht irgendwie an die Beschränkung bestimmter Rechtsformen auf Gewerbe heran. Wie halten Sie es aus Sicht eines im Grunde stimmigen Personengesellschaftsrechts? Auf welche Berufsgruppen sollte die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung finden? Meine zweite Frage richtet sich an Frau Dittberner. Ich glaube, dass in der Tat – wie auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme niedergelegt – auf jeden Fall noch etwas Gehirnschmalz auf die Frage verwendet werden muss: Wie geht man eigentlich mit interprofessionalen Sozietäten um, in denen beispielsweise Steuerberater,

Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer in bestimmten Projekten sogar gemeinsam zusammenarbeiten? Einfach im Hinblick auf diese unterschiedlichen Anforderungen, die im Augenblick vorgesehen sind. Ich hatte Ihre Stellungnahme so verstanden, dass Sie sagen, wir müssen das vereinheitlichen und zu einem stimmigen Gesamtkonzept führen. Für mich ist allerdings aus Ihrer Stellungnahme noch nicht ganz deutlich geworden, wie dieses vereinheitlichende Konzept dann konkret aussehen soll.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann bitte ich Frau Dittberner auf die Fragen der Kollegen Buschmann und Dr. Harbarth zu antworten.

SVe Claudia Dittberner: Vielen Dank! Also das Petitum kommt daher, dass insbesondere auch die KMU-Strukturen sehr interessiert sind. Mit Blick auf einzelne Stundensätze bitte ich um Verständnis, dass ich dazu nichts sagen kann. Aber die Spitzensätze, die hier genannt worden sind, sind sicher nicht die Regel. Das kann ich aus den Erfahrungen so mitnehmen. Aber das Interesse besteht jetzt nicht nur bei Großkanzleien. Das kann man auch festhalten. Das Zweite, was Sie sagten, inwieweit man davon ausgehen kann, dass das Privatvermögen sozusagen eine größere Absicherung darstellt. Bei den Größenordnungen, die hier im Gespräch sind, kann man das bezweifeln. Ich kenne jetzt nur Beispiele aus dem Architektenbereich, wo es durchaus häufiger so ist, dass die private Haftung des Architekten zweifelhaft ist beziehungsweise versucht wird, „verwertbare Masse“ zu verteilen. Also insofern sind diese Zweifel, ob das Privatvermögen überhaupt ein Äquivalent darstellen soll, aus meiner Sicht durchaus berechtigt. Konkrete Zahlen kann ich leider nicht vorlegen. Aber aus den Erfahrungen würde ich das so bestätigen. Herr Dr. Harbarth hat nach den interprofessionalen Sozietäten und nach einer Zahl gefragt, die der BFB in die Runde wirft. Ich bitte um Verständnis. Wir sind der Dachverband der Spitzenorganisationen der Freien Berufe. Die Frage, auf welche Mindestversicherungssumme man sich da einigen kann, können wir nicht mit einer Zahl beantworten. Schlicht und ergreifend deshalb nicht, weil höchst unterschiedliche Positionen dazu bestehen und wir als BFB auch in Bezug auf die hier dargestellten Probleme oder unterschiedlichen Haftungssummen und Haftungsfälle eben keine Aussagen treffen können. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Dr. Harbarth Herr Schäfer, und dann hat Herr Buschmann noch eine Frage.

SV Prof. Dr. Carsten Schäfer: Ja, vielen Dank. Die Frage zielt auf den persönlichen Anwendungsbereich für diese neue Rechtsformvariante. Nun, ich denke man sollte im Prinzip erst einmal bei der Systematik bleiben. Natürlich bedeutet das, wenn man im Bereich des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt, sind es die Freiberufler. Ich halte jetzt nichts davon, dass wir wegen dieser Frage nun eine weitere Handelsrechtsreform, sozusagen eine Jahrtausendreform umsetzen, nachdem die letzte aus der Sicht mancher nicht so ganz geklappt hat. Also dafür ist nun dieses Thema aus meiner Sicht gewiss nicht geeignet. Noch mal: Wenn man sich einmal anschaut, was jetzt nach § 8 Absatz 3 PartGG möglich ist, dann finden Sie ja da schon die Haftungsbeschränkung, verknüpft mit der Versicherungspflicht. Es geht hier nur darum, dass das eben durch AGB möglich ist. Da scheint mir die jetzt angestrebte Lösung die sauberere zu sein. Also ich sehe nicht, dass sich jetzt gerade in diesem Punkt unser ganzes Gesellschaftsrecht brechen würde. Das scheint mir doch eine außerordentliche Dramatisierung, die man wieder etwas zurücknehmen sollte. Dann, zweitens, ist es aber in der Tat erforderlich, dass man eine Pflichtversicherung und eine Mindestversicherungssumme hat. Die muss – sonst haben wir natürlich wieder Probleme mit dem Gläubigerschutz – in gewisser Beziehung zu dem Risiko stehen. Darüber kann man natürlich im Einzelnen streiten, wie hoch sie sein muss. Aber dass sie spürbar sein muss, scheint mir auch klar zu sein, denn es geht hier um Haftungsbeschränkung. Sonst würde ja das Pendel auf die andere Seite zurückschlagen. Und deswegen scheint es mir plausibel zu sein, dass man jetzt anfängt und im Hinblick auf das Haftungsrisiko, was vielleicht in diesen genannten Gruppen relativ hoch ist, eine solche Mindestversicherungssumme festsetzt. Und dass die auch für Steuerberater festgesetzt werden sollte, ist hier ja schon gesagt worden. Das sehe ich genauso. Das kann so nicht bleiben mit der Angemessenheit. Das schließt ja aber keineswegs aus, dass man, wenn man anderswo auch Bedarf entdeckt, entsprechend nachsteuert. Das ist ja nicht die Frage. Also dass man jetzt in diesem Bereich anfängt, das führt nun mal zu gewissen Kosten, und es ist immer die Frage, wo kann man erwarten, dass diese Kosten auch getragen werden. Das scheint mir jedenfalls plausibel abgegrenzt zu sein. Das

hindert ja nicht, dass man den Anwendungsbereich dann später noch erweitert.
Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Buschmann!

Marco Buschmann (FDP): Mir schien Herr Hartung eine Ergänzung zu Frau Dittberner machen zu wollen. Deshalb wollte ich ihm jetzt Gelegenheit geben, uns alle daran teilhaben zu lassen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Hartung, bitte schön!

SV Markus Hartung: Gerne, vielen Dank, Herr Buschmann! Ich wollte nur mit diesem kleinen Gerücht aufräumen, Anwälte hätten alle durch die Bank so viel Vermögen, dass es überhaupt kein Problem ist, solche Schäden zu begleichen. Zweitens, was die Stundensätze angeht: Nach den verfügbaren Daten, die wir haben – das ist das Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft, das sind Untersuchungen der Zeitschrift JUVE, das sind Untersuchungen unseres Bucerius Centers –, liegen durchschnittliche Stundensätze bezogen auf die Gesamtanwaltschaft bei 186 Euro. Und dann gibt es eine Staffelung je nach Größe der Kanzlei. Nach allerneusten Erhebungen gibt es bestimmte Rechtsbereiche, in denen Partner besonders hohe Stundensätze nehmen können. Die liegen bei 370 Euro für jemanden, der bei Wirtschaftskriminalität beraten kann. Auch im Rahmen des EU-Kartellrechts werden Stundensätze bis zu 400 Euro gezahlt. Und dann gibt es vielleicht zwei Hände voll von Anwälten in Deutschland, die für sich in Anspruch nehmen, nicht unter 1.000 Euro pro Stunde zu arbeiten, was ich immer in den Bereich der Anekdote verweise. Also die realistischen Stundensätze liegen in der Fläche bei etwas über 200 Euro. Und wenn Sie in die Stadt gehen, dann wird es etwas teurer. Zweitens: Das Vermögen der Anwaltschaft. Statistisch gesehen muss man feststellen, dass die Anwaltschaft seit 1996 verarmt – also statistisch gesehen, bitte! Der Durchschnittsumsatz pro Anwalt ist seit 1996 nur gesunken. Er liegt im Jahr 2010 – unterschiedlich je nach Erhebung – zwischen 96.000 Euro und 110.000 Euro Umsatz. Davon gehen die Kosten runter und dann kommt noch mal die Einkommensteuer. Von daher ist eine solche Versicherung in der Höhe vielleicht großzügig, die Mindestversicherungssumme aber auch durchaus erforderlich, denn

so viel persönliches Vermögen steht bei Anwälten vermutlich nicht mehr dahinter. Das ist das, was man aus den verfügbaren Zahlen heraus lesen kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Montag!

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich will keine falschen Bilder über Anwälte und Steuerberater in der Öffentlichkeit zeichnen, wirklich nicht. Aber für mich liegt es in der Logik, dass wenn jemand nach einer Haftungsbeschränkung ruft – nach einer Haftungsabschirmung, wie das so schön genannt worden ist –, dann kann das nur für diejenigen gelten, die etwas haben, was sie gerne dem Zugriff Dritter entziehen wollen. Die, die nichts haben, brauchen auch keine Haftungsbeschränkung. Also es geht schon um Leute, die etwas abzuschirmen haben. Sonst ergibt das Ganze keinen Sinn. Ich habe noch eine Frage an Sie, Herr Jünemann, und an Sie, Frau Grunewald. Den Wunsch nach einer Haftungsbeschränkung verstehe ich; den spüre ich ja als Anwalt auch – es ist schön, wenn man in der Haftung beschränkt ist. In den Verhältnissen der Freiberufler zu ihren Klienten, Mandanten und Vertragspartnern bedeutet eine Haftungsbeschränkung auf der einen Seite im eingetretenen Schadensfall aber einen Ausfall auf der anderen Seite, auf der Seite des Vertragspartners. Wenn man darüber nachdenkt, den Zustand, den wir haben, zu ändern, muss man also zumindest auf einen fairen und billigen Ausgleich zwischen dem Interesse der einen Seite und dem Interesse der anderen Seite achten. Und meine Frage an Sie beide ist: Halten Sie diesen Vorschlag, eine Haftungsbeschränkung auf das Betriebsvermögen durchzuführen und es auf der anderen Seite mit den Versicherungssummen, den Versicherungsleistungen gut sein zu lassen, für einen fairen Ausgleich der Interessen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen des Kollegen Montag Herr Jünemann!

SV Lothar Jünemann: Danke, Herr Vorsitzender! Das ist in dieser Pauschalität schwer zu beantworten. In den allermeisten Fällen dürfte das ausreichend sein. Ich kann mir aber vorstellen, dass es Fälle gibt, in denen es nicht ausreicht. Es gibt zwei Bereiche, die in meiner Praxis immer wieder Summen kreiern haben, die deutlich

größer waren als das. Das ist einmal die Kammer für Handelssachen, dort vor allen Dingen der Baubereich, und zum anderen die Grundstücksgeschäfte. Wenn man dort Fehler macht, werden sehr schnell Beträge versenkt, die größere Schäden verursachen als 10 Millionen Euro. Vielleicht käme man allerdings weiter damit, wenn man die Gesellschaft – auch diese neue Gesellschaftsform – verpflichtete, ihre Haftpflichtversicherungssummen zu veröffentlichen. Dass man es weiß, wenn man einen solchen Anwalt mandatiert: Ich such mir jetzt bewusst jemanden, dessen Haftpflicht ist auf 10 Millionen limitiert. Dann kann ich als Mandant immer noch entscheiden, dem Risiko, dass ich am Ende, wenn ich einen Ausfall oder Schaden erleide, möglicherweise auf etwas sitzen bleibe, was ich von dessen Haftpflichtversicherung nicht ersetzt bekomme, setze ich mich aus. Oder ich eben sage, nein, dann suche ich mir einen anderen, der entweder individuell für dieses eine Mandat eine höhere Versicherungssumme vereinbart oder dessen Sozietät ohnehin generell eine höhere Versicherungssumme vorhält.

SVe Prof. Dr. Barbara Grunewald: Ja, meine Antwort wäre ganz ähnlich wie die von Herrn Jünemann. Ich würde sagen, letztlich muss der Vertragspartner entscheiden, welches Risiko er eingeht. Der übliche Weg ist, dass man allgemeine Geschäftsbedingungen vorgelegt kriegt und da beispielsweise halt drin steht, ich hafte nur bis zu dieser berühmten Million. Was ja schon eine ganze Menge ist. Und ich denke, dann haben wir für den Fall, dass die AGB wirklich unfair sind, einen bestimmten Kontrollmechanismus im Gesetz vorgesehen. Und genau so müsste es auch zwischen Mandant und Anwalt geschehen. Dass der Anwalt offen legt, ich hafte bis da und da hin. Dafür kann es ja bei ihm etwas billiger sein. Der ein oder andere kann sich ja vielleicht diesen hochgradigen Rechtsrat, der zwangsweise zu einer Versicherung bis zu ein paar Millionen Euro führt, gar nicht leisten. Der nimmt dann vielleicht den billigeren und dann weiß jeder Bescheid, welches Risiko er eingeht. Ich würde mehr auf AGB abstellen, aber die Veröffentlichung der Versicherungssumme ist ähnlich – von der Idee her im Grunde das Gleiche.

Dr. Stephan Harbarth (CDU/CSU): Herr Jünemann, glauben Sie nicht, dass Ihr Vorschlag, das offen zu legen, im Grunde ein groß angelegtes Marktberichtigungsprogramm zulasten der kleinen Anwälte sein wird? Weil gerade die großen Einheiten dann in den wirtschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen, in

denen – wie Sie selbst sagen – der Streitwert vielleicht 10, 20 oder 40 Millionen Euro beträgt, sagen können, bei uns sind Sie bis 50 Millionen, bis 100 Millionen Euro versichert. Und die mittelständische Sozietät, die vielleicht mal eine Chance hat, ein für sie außerordentliches, großes Mandat zu machen, im Grunde dann weggespült wird?

SV Lothar Jünemann: Also die Möglichkeit sehe ich natürlich. Ich würde mir das als Mittelständler, der erst- und einmalig so ein Mandat angetragen bekommt, gut überlegen, ob meine Versicherung das aushält. Die Frage ist, ob dann für solche Mittelständler, deren Sorgen Sie gerade beschreiben, die Partnerschaftsgesellschaft mbB die richtige Rechtsform ist und ob die diese überhaupt wählen werden. Nur auf die bezieht sich mein Petikum, das in irgendeiner Form offenzulegen. Ich könnte genauso gut mit dem Vorschlag von Frau Professorin Grunewald leben. Ich glaube ja eher nicht, dass das die einschlägige Kundschaft für diese Rechtsform wäre. Ich bin mir da wirklich nicht sicher. Aber das ist etwas, das müssen Sie wirklich die anwaltlichen Praktiker oder die Betreiber von Sozietäten fragen. Die sind an dieser Fragestellung näher dran, als ich das hier sein kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen, meine Herren, die Anhörung ist uns aus dem Ruder gelaufen. Es hieß nämlich „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung“. Jetzt reden wir über ein Gesetz zum Schutz gegen die Armut der Anwälte. Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen. Wir werden uns darüber Gedanken machen. Die Idee von Herrn Jünemann finde ich gar nicht so schlecht: Versicherungssumme offenlegen. Frau Grunewald, ich suche mir dann nicht den billigeren, sondern den kostengünstigeren Anwalt. Ich danke Ihnen für Ihre Mühe und wünsche Ihnen einen guten Heimweg!

Ende der Sitzung: 14:34 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender